

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2016.00393 vom 18. September 2009

ZH Verwaltungsgericht, 2009-09-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2016.00393

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2016.00393 du 18 septembre 2009

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2016.00393 del 18 settembre 2009

Regeste

Gesuch um Erteilung einer Arbeitsbewilligung | [Anspruch auf Zulassung zur Erwerbstätigkeit gestützt auf Art. 8 EMRK bzw. in Nachachtung von BGE 138 I 246] Im Landesrecht sind Arbeitsbewilligungen - mit Ausnahme der Grenzgängerbewilligung - stets an einen Aufenthaltstitel geknüpft; das Ausländergesetz sieht grundsätzlich keine Arbeitsbewilligung mit selbständigem Charakter vor (E. 2.4). Die Bereinigung der Situation langjährig in der Schweiz (illegal) anwesender, weggewiesener Asylsuchender durch deren Zulassung zu einer Erwerbstätigkeit gestützt auf Art. 8 EMRK kommt nur dann in Betracht, wenn dies weder härtefallrechtlich noch mittels vorläufiger Aufnahme erwirkt werden kann und wenn die ausländische Person den Vollzug der Wegweisung nicht durch ihr eigenes Verhalten verhindert oder verzögert; ein Anspruch aus Art. 8 EMRK auf Erteilung einer (blossen) Arbeitsbewilligung vermag mit anderen Worten allein bei sich der Wegweisung nicht widersetzenden Personen und lediglich dort Platz zu greifen, wo die landesrechtlichen Möglichkeiten zur (ersatzweisen) Regelung der Anwesenheit von nach negativem Asylentscheid in der Schweiz verbleibenden Personen ausgeschöpft wurden (E. 3.4). Vorliegend macht der Beschwerdeführer nicht geltend, je das Migrationsamt ersucht zu haben, dem Staatssekretariat für Migration seine vorläufige Aufnahme zu beantragen. Er hat damit die landesrechtlichen Möglichkeiten zur Bereinigung seiner Situation nicht ausgeschöpft; ein Anspruch auf Zulassung zur Erwerbstätigkeit gestützt auf Art. 8 EMRK kommt daher (jedenfalls noch) nicht in Betracht (E. 3.5). Abweisung des Armenrechtsgesuchs. Abweisung der Beschwerde, soweit darauf eingetreten wird.

Erwägungen

E. 4

Der Beschwerdeführer verlangt die Modifikation des vorinstanzlichen Kostenentscheids sowie die Gewährung unentgeltlicher Rechtspflege und -vertretung für das Rekursverfahren.

E. 4.1

Die Vorinstanz hat im Rahmen der Verteilung der Rekurskosten im Wesentlichen berücksichtigt, dass der Rekurs teilweise gutgeheissen und die Sache zur Behandlung des Armenrechtsgesuchs an den Beschwerdegegner zurückgewiesen, hinsichtlich des auf Erteilung einer Arbeitsbewilligung gerichteten Hauptbegehrens indes abgewiesen wurde. Entgegen der Kritik der Beschwerde ist grundsätzlich nicht zu beanstanden, dass die Vorinstanz von einem überwiegenden Unterliegen des Beschwerdeführers ausging und ihm deshalb $\frac{3}{4}$ der Rekurskosten auferlegte; eine solche Kostenverteilung in Anwendung des nach § 13 Abs. 2 Satz 1 VRG in erster Linie massgeblichen Unterliegerprinzips ist

grundsätzlich nicht rechtsverletzend. Vorliegend gilt es indes zu beachten, dass die Vorinstanz an anderer Stelle festhielt, dass sich der Beschwerdegegner mit der zentralen Argumentation des Beschwerdeführers, wonach ihm aus Art. 8 EMRK ein Anspruch auf Erteilung einer Arbeitsbewilligung erwachse, erstmals in der Rekursantwort auseinandergesetzt und seine Begründungspflicht bzw. den Gehörsanspruch des Beschwerdeführers verletzt habe. Vor diesem Hintergrund erschiene es an sich naheliegend, den Anteil der vom Beschwerdegegner zu tragenden Kosten aus Billigkeitsgründen zu erhöhen (vgl. Plüss, § 13 N. 64). Bei einer Kostenverteilung (auch) unter Billigkeitsüberlegungen drängte es sich allerdings vorliegend auf, zu Lasten des Beschwerdeführers zu berücksichtigen, dass seine Rekursbegehren aussichtslos erschienen (dazu sogleich 4.2). Ebenso gälte es zu beachten, als eine Rückweisung der Sache zur Behandlung des Ersuchens um unentgeltliche Rechtspflege an sich gar nicht hätte erfolgen sollen, nachdem der Beschwerdeführer durch den erstinstanzlichen Kostenentscheid gar nicht beschwert wurde bzw. sein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege für das erstinstanzliche Verfahren an sich hätte als gegenstandslos geworden abgeschrieben werden müssen (oben 1.3.2) und dass sich auf das Feststellungsbegehren des Beschwerdeführers an sich nicht hätte eintreten lassen (vgl. oben 1.2 Abs. 2 am Ende). Insgesamt erweist sich der vorinstanzliche Kostenentscheid nicht als rechtsverletzend. Solches gilt auch für die Verweigerung einer Parteientschädigung.

E. 4.2

Das Armenrechtsgesuch des Beschwerdeführers für das Rekursverfahren wurde von der Vorinstanz abgewiesen, weil sein Antrag auf Erteilung einer Arbeitsbewilligung als von vornherein aussichtslos bezeichnet werden müsse. Der Beschwerdeführer wendet zunächst ein, eine offensichtliche Aussichtslosigkeit sei schon deshalb zu verneinen, weil die Vorinstanz den Rekurs teilweise gutgeheissen habe. Dabei verkennt er, dass die Volkswirtschaftsdirektion diesem Umstand bereits im Rahmen der Kostenverteilung Rechnung trug und ihm die Rekurskosten nur anteilmässig auferlegte. Dass die Vorinstanz den Rekurs in der Hauptsache als offensichtlich aussichtslos einschätzte, ist vertretbar, geht doch aus dem vom Beschwerdeführer bereits im Rekursverfahren ausführlich referierten Entscheid des Bundesgerichts klar hervor, dass die Erteilung einer blossen Arbeitsbewilligung gestützt auf Art. 8 EMRK, das heisst ohne (ersatzweise) Regelung der Anwesenheit, erst dann in Betracht fällt, wenn die landesrechtlichen Möglichkeiten zur (ersatzweisen) Bereinigung der Situation einer trotz negativem Asylentscheid bzw. asylrechtlicher Wegweisung langjährig in der Schweiz verbleibenden Person ausgeschöpft sind, was im Fall des Beschwerdeführers unbestrittenermassen nicht erfolgte und von diesem im erstinstanzlichen bzw. im Rekursverfahren auch nicht angestrebt wurde. Weiter fehlte es im Rekursverfahren an einem für das Behandeln des Feststellungsbegehrens erforderlichen besonderen Interesse und hätte die Vorinstanz auch hinsichtlich der Verweigerung der Gewährung unentgeltlicher Rechtspflege für das erstinstanzliche Verfahren nicht auf den Rekurs eintreten sollen. Soweit es um die vom Beschwerdegegner nicht gewährte unentgeltliche Rechtspflege für das erstinstanzliche Verfahren geht, ist schliesslich nicht von in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht besonderen Schwierigkeiten auszugehen, welche den Beizug eines Rechtsvertreters erfordert hätten. Die Vorinstanz durfte daher das Armenrechtsgesuch des Beschwerdeführers (umfassend) abweisen.

E. 5

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

E. 6.1

Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen; eine Parteientschädigung ist ihm nicht zuzusprechen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 und § 17 Abs. 2 VRG). Zu prüfen bleibt sein Gesuch um Gewährung unentgeltlicher Rechtspflege und -vertretung für das Beschwerdeverfahren.

E. 6.2

Gemäss § 16 Abs. 1 VRG haben Private, welchen die nötigen Mittel fehlen und deren Begehren nicht offenkundig aussichtslos erscheinen, auf Ersuchen Anspruch auf unentgeltliche Prozessführung. Ein Anspruch auf Bestellung einer unentgeltlichen Rechtsvertretung besteht, wenn sie zusätzlich nicht in der Lage sind, ihre Rechte im Verfahren selbst zu wahren (§ 16 Abs. 2 VRG). Offenkundig aussichtslos sind Begehren, deren Chancen auf Gutheissung um derart viel kleiner als jene auf Abweisung erscheinen, dass sie kaum als ernsthaft bezeichnet werden können (Plüss, § 16 N. 46). Mittellos ist, wer nicht in der Lage ist, die Gerichtskosten aus seinem Einkommen – nach Abzug der Lebenshaltungskosten – innert angemessener Frist zu bezahlen (Plüss, § 16 N. 20).

E. 6.3

Die vorliegende Beschwerde muss als offensichtlich aussichtslos beurteilt werden. So lässt sich auf einen Teil der Begehren nicht eintreten (oben 1.2 f.). In der Hauptsache muss sich der Beschwerdeführer mehr noch als im Rekursverfahren vorwerfen lassen, eine Arbeitsbewilligung gestützt auf eine ihm nicht dienende Rechtsgrundlage bzw. die Rechtsprechung dazu verlangt zu haben, weil aus dem angerufenen Entscheid bzw. dessen Darlegung in der Beschwerde selbst klar hervorgeht, dass er die Anspruchsvoraussetzungen (zumindest noch) nicht erfüllt; dem Beschwerdeführer musste klar sein, dass er nicht ernsthaft mit der Erteilung einer Arbeitsbewilligung gestützt auf Art. 8 EMRK rechnen konnte, nachdem bislang jedenfalls nicht geprüft worden war, seine trotz asylrechtlicher Wegweisung langjährig weiterbestehende Anwesenheit hierzulande (ersatzweise) zu regeln. Demzufolge ist das Gesuch um Gewährung unentgeltlicher Rechtspflege und -vertretung für das verwaltungsgerichtliche Verfahren abzuweisen.

E. 6.4

Vorliegend beantragt (auch) der Beschwerdegegner die Zusprechung einer Entschädigung. Gestützt auf § 17 Abs. 2 lit. a VRG hat das Gemeinwesen in der Regel keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung, weil das Erheben und Beantworten von Rechtsmitteln zu den angestammten amtlichen Aufgaben gehört und die Behörden gegenüber den Privaten meist über einen Wissensvorsprung verfügen (RB 2008 Nr. 18 E. 2.3.1; Plüss, § 17 N. 51). Gegenwärtig besteht kein Anlass, von diesem Grundsatz abzuweichen. Nach § 17 Abs. 2 lit. b VRG kann einem Gemeinwesen sodann eine Entschädigung bei offensichtlich unbegründeten Rechtsbegehren zugesprochen werden. Auch dies rechtfertigt sich jedoch hier nicht, erscheinen die Begehren zwar als offensichtlich aussichtslos, aber (noch) nicht als offensichtlich unbegründet bzw. mutwillig, weshalb (auch) dem Beschwerdegegner eine Parteientschädigung zu verwehren ist (vgl. Plüss, § 17 N. 60).

E. 7

Zur Rechtsmittelbelehrung des nachstehenden Dispositivs ist Folgendes zu erläutern: Soweit hinsichtlich Erwerbstätigkeit ein Bewilligungsanspruch geltend gemacht werden will, lässt sich Beschwerde in öffentlichrechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. des

Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) erheben (vgl. Art. 83 lit. c Ziff. 2 BGG; ablehnend BGr, 21. Mai 2013, 2C_468/2013, E. 2, auch zum Weiteren). Ansonsten kommt bloss die subsidiäre Verfassungsbeschwerde gemäss Art. 113 ff. BGG in Betracht (einschränkend BGr, 18. September 2009, 2C_583/2009, E. 2). Werden beide Rechtsmittel ergriffen, muss dies laut Art. 119 Abs. 1 BGG in der gleichen Rechtsschrift geschehen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.